

# Gettorfer TV



## Satzungsentwurf

beschlossen von der  
Mitgliederversammlung als Entwurf,  
jedoch keine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit erreicht bei  
der Neufassungsabstimmung (66,36%)

71 Ja-Stimmen

36 Nein-Stimmen

## **A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit**

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck des Vereins und Selbstverständnis**

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 6 Versicherung und Haftung**
- § 7 Mitgliedsbeiträge**

## **C. Die Organe des Vereins**

- § 8 Organe des Vereins**
- § 9 Allgemeines zu den Organen und Organmitgliedern**
- § 10 Amtsausübung, Vergütung, Aufwendungsersatz**
- § 11 Mitgliederversammlung**
- § 12 Delegiertenversammlung**
- § 13 Aufsichtsrat**
- § 14 Vorstand**
- § 15 Ehrenrat**

## **D. Gliederungen und Struktur des Vereins**

- § 16 Abteilungen**
- § 17 Kassenprüfer**
- § 18 Vereinsjugend**

## **E. Vereinsleben**

- § 19 Vereinsordnungen**
- § 20 Datenschutz**

## **F. Schlussbestimmungen**

- § 21 Redaktionelle Änderungen / Ergänzungen**
- § 22 Gültigkeit dieser Satzung**

## **A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Gettorfer Turnverein von 1889 e.V.“, abgekürzt „Gettorfer Turnverein“, „Gettorfer TV“ oder „GTV“ (nachfolgend als „Verein“ bezeichnet).
- (2) Sitz des Vereins ist Gettorf.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter 443 EC eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Selbstverständnis**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung:
  - a) des Sports,
  - b) der Musik,
  - c) der Jugend.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) die Durchführung von regelmäßigen Turn-, Spiel- und Sportübungen,
  - b) das Veranstalten von öffentlichkeitswirksamen Sportveranstaltungen,
  - c) die Durchführung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen,
  - d) die Durchführung gesellschaftlicher und kultureller Veranstaltungen, Musikumzüge,
  - e) die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Musikern und von anderen ehrenamtlichen, nebenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- (8) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (9) Die Regelungen dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Unabhängig vom Geschlecht der in dieser Satzung angesprochenen Personen wird in den nachfolgenden Paragraphen nur die männliche Bezeichnung verwendet. Jede Person hat jedoch entgegen der Formulierung dieser Satzung Anspruch auf eine Anrede, die ihrem Geschlecht entspricht. Der Verein fördert die Chancengleichheit von Frauen und Männern. Das bedeutet bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern ausdrücklich mit zu betrachten.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Außerordentliches Mitglied können natürliche und juristische Personen werden.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag oder – soweit technisch vom Verein realisierbar – einen Online-Aufnahmeantrag

nach den dafür vorgesehenen Vordrucken voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliedsrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich gleichzeitig zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

- (4) Die Mitgliedschaft beginnt, wenn das Mitglied eine Eintrittsbestätigung von dem Verein erhält.
- (5) Ehrenmitglieder werden durch die Delegiertenversammlung ernannt, nachdem der Vorschlag vom Aufsichtsrat befürwortet wurde. Jedes ordentliche Mitglied ist vorschlagsberechtigt. Näheres kann durch eine Ehrenordnung ergänzend geregelt werden.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
  - b) Streichung von der Mitgliederliste,
  - c) Ausschluss aus dem Verein,
  - d) Tod,
  - e) Vertragsauflösung (bei außerordentlichen Mitgliedern).
- (2) Der Austritt aus dem Verein oder einzelnen Abteilungen und Sparten (Kündigung) erfolgt gegenüber dem Vorstand. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der schriftlichen Kündigungserklärung mit Originalunterschrift erforderlich. Der Austritt ist mit spätestens Eingang am 1.3. zum 31.3., am 1.6. zum 30.6., am 1.9. zum 30.9. sowie am 1.12. zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Fällt der Stichtag auf einen Sonn- oder Feiertag, muss der Eingang entsprechend vorher erfolgen. Bei Beschluss von Beitragserhöhungen (§ 7 (2) und (3)) oder Umlagen (§ 7 (4)) ist dem Mitglied eine Sonderkündigungsfrist einzuräumen, wenn die Zeit nicht ausreicht, ordentlich zu diesen gewöhnlichen Fristen zu kündigen.
- (3) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, sobald die Übergabe des Vorganges aus dem außergerichtlichen Mahnverfahren in ein gerichtliches Mahnverfahren erfolgt oder die Anschrift nicht ermittelt werden kann.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Aufsichtsrats vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.  
Ein Ausschlussgrund ist insbesondere in den nachfolgend bezeichneten Fällen gegeben:
  - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die Regelungen eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
  - b) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt,
  - c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.

Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Gegen die Entscheidung kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen schriftlich mit Begründung Widerspruch einlegen. Der Ehrenrat entscheidet in diesem Fall nach Anhörung von Aufsichtsrat und Vorstand über die abschließende Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Macht das Mitglied von dem Recht des Widerspruchs gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist, so

unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und Sport in ihren Abteilungen und Sparten zu treiben, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.
- (3) Das aktive Wahl- und Stimmrecht besitzen ordentliche Mitglieder vom Tage der Beitragspflicht an, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht besitzen ordentliche Mitglieder vom Tage der Beitragspflicht an, wenn sie volljährig und voll geschäftsfähig sind.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählen insbesondere:
  - a) Mitteilung von Änderungen der persönlichen Daten (Familiennamen, Anschrift, Bankverbindung)
  - b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind,
  - c) Erteilung eines gültigen Lastschriftmandats für die Beitragszahlungen.
- (5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- (6) Der Vorstand kann im Auftrag des Aufsichtsrats gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen und das Vermögen des Vereines vorgehen, folgende Maßnahmen verhängen:
  - a) Verweis,
  - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines,
  - c) Ausschluss gemäß § 4 (1c) und § 4 (4) der Satzung.

## **§ 6 Versicherung und Haftung**

- (1) Für die Mitglieder kann der Verein direkt oder als Mitglied in Verbänden eine Versicherung abschließen. Ist dies der Fall, können Mitglieder bei entsprechenden Voraussetzungen die Leistungen dieses Versicherungsschutzes in Anspruch nehmen. Die Leistungsvoraussetzungen und der Versicherungsumfang ist den Mitgliedern auf Anfrage bekannt zu machen.
- (2) Ansonsten und darüber hinaus haftet der Verein gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden aller Art in seinem Wirkungskreis - auch bei Fahrlässigkeit seiner Beauftragten - nicht. Für das Abhandenkommen von Geld und Gegenständen und für Schäden an und durch Sachen auf dem Vereinsgelände, in den sonstigen vom Verein genutzten Sportanlagen oder bei Vereinsveranstaltungen wird kein Ersatz geleistet.
- (3) Verursacht ein Mitglied Schäden am Vereinseigentum oder am Eigentum von

Mitgliedern oder an vom Verein genutzten Sportanlagen, haftet es dafür.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Verein erhebt als Basisbeiträge Monatsbeiträge, Quartalsbeiträge und / oder Jahresbeiträge. Daneben kann der Verein folgende Beiträge erheben:
  - a) Aufnahmebeitrag,
  - b) Abteilungs- oder spartenbezogene Zusatz-, Sonder- und Kursbeiträge,
  - c) Arbeits- und Dienstleistungen.Zur Zahlung der Beiträge ist dem Verein in der Regel ein Lastschriftmandat zu erteilen. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (2) Die Höhe der Basisbeiträge beschließt die Delegiertenversammlung. Die Höhe der weiteren Beiträge gemäß § 7 (1) a und b beschließt der Aufsichtsrat nach Vorschlag des Vorstandes unter Mitwirkung betroffener Abteilungen und ihrer Sparten. Näheres kann in der Finanzordnung geregelt werden.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für außerordentliche Mitglieder, die keine Einzelpersonen sind, wird durch einen individuellen Mitgliedsvertrag durch den Vorstand festgesetzt.
- (4) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig werden sollte. Über die Festsetzung der Höhe einer allgemeinen Umlage entscheidet die Delegiertenversammlung. Über die Festsetzung der Höhe einer Umlage für einzelne Abteilungen oder Sparten entscheidet der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem zuständigen Abteilungsleiter.
- (5) Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.
- (6) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung der Fristen und Vorgaben in § 4 (2) zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt. Die Beitragsschuld wird vom bisherigen Zahler eingezogen, sofern keine anderslautende Nachricht rechtzeitig beim Verein eingeht.
- (7) Ehrenmitglieder können von der Beitragszahlung befreit werden. Darüber hinaus kann der Vorstand einstimmig in sozialen oder anderen geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Beitragserleichterungen gewähren.

## **C. Die Organe des Vereins**

### **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Delegiertenversammlung,
- c) der Aufsichtsrat,
- d) der Vorstand,
- e) der Ehrenrat.

### **§ 9 Allgemeines zu den Organen und Organmitgliedern**

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung, Tod oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Ist ein Organmitglied bei einer Entscheidung befangen, darf es an Beratung und

Abstimmung zu dieser Entscheidung nicht teilnehmen. Das Organmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zur Befangenheit anzuhören. Befangenheit liegt insbesondere vor, wenn eine Entscheidung die persönlichen Interessen des Organinhabers, seiner Angehörigen oder eine von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenden Person berührt.

- (3) Die gleichzeitige Ausübung von Organfunktionen im Aufsichtsrat und Vorstand ist ausgeschlossen.
- (4) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (5) Mit Ausnahme des bestellten Vorstands setzt die Wahrnehmung einer Organfunktion im Verein die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (6) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (7) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
- (8) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter / Sitzungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eine bei der Abstimmung anwesende stimmberechtigte Person dies beantragt.
- (9) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmübertragung oder vorab schriftliche Abstimmungen sind ausgeschlossen, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (10) Mitglieder- / Delegiertenversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Einzelne Tagesordnungspunkte kann die Versammlung als nicht öffentlich beschließen. In diesem Fall ist die Versammlung nur für Mitglieder des Organs sowie weitere Vereinsmitglieder zugänglich. Die anderen Versammlungen / Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter / Sitzungsleiter kann nach einem Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Gäste zulassen.
- (11) Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren. Soweit diese Satzung keine andere Regelung trifft, sind die Protokolle in der nächsten Sitzung des Organs zu genehmigen. Elektronische Medien (Tonband- und Videoaufzeichnungen) zur Erleichterung der späteren Protokollierung der jeweiligen Versammlungen sind zugelassen.

## **§ 10 Amtsausübung, Vergütung, Aufwendungsersatz**

- (1) Alle Organfunktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- (2) Bei Bedarf können die Vereins- und Organämter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand im Rahmen des Haushalts mit Ausnahme in eigener Sache. Etwaige entgeltliche Vorstandstätigkeit regelt der Aufsichtsrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Alle Organmitglieder können im Rahmen der steuerlichen Pauschbeträge einen Aufwendungsersatz gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, erhalten. Näheres dazu regelt die Verfahrens- und Geschäftsordnung.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Änderung/Erweiterung des Vereinszwecks,
  - b) Verschmelzung/Fusion mit anderen Vereinen,
  - c) Auflösung des Vereins.
- (3) Eine Änderung des Vereinszwecks (Förderung des Sports) erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.
- (4) Für eine Auflösung zum Zweck eines Zusammenschlusses oder einer Verschmelzung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Der Verein wird aufgelöst, wenn eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
- (6) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gettorf mit der Maßgabe, es unter fachlicher Mitwirkung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V. wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des bisherigen Vereinszwecks zu verwenden.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen. Die Einberufung sowie die Bekanntmachung der Tagesordnung erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen durch Aushang im GTV-Vereinsheim und auf der Homepage des Vereins.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet.
- (10) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand des Vereins eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr als Beschlussgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (11) Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich vor allem die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben und dies belegbar nach § 11 (10) unmöglich war.
- (12) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (13) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

## **§ 12 Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Aufsichtsrat,



- b) Vorstand,
  - c) Abteilungsleiter,
  - d) Delegierte der Abteilungen.
- (2) Die Abteilungen entsenden für je 35 Mitglieder einen Delegierten. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Jede Abteilung kann jedoch höchstens 15 Delegierte in die Delegiertenversammlung entsenden. Dabei wird die Mitgliederzahl der Abteilungen, die mehr als 35 Mitglieder haben, auf die jeweils nächst höhere durch 35 teilbare Zahl aufgerundet. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl zum 31.12. des Vorjahres. Passive Mitglieder ohne Abteilungszuordnung bilden eine eigene Abteilung in Bezug auf die Anzahl von Delegierten; die Berufung wird durch den Ehrenrat vorgenommen.
  - (3) Die Wahl der Delegierten erfolgt in den Abteilungsversammlungen der Abteilungen und zwar jeweils für die Dauer von einem Jahr.
  - (4) Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Aufsichtsrat zusammen mit der Abteilungsleitung berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten Delegiertenversammlung kommissarisch zu besetzen, vornehmlich durch zuvor gewählte Ersatzdelegierte.
  - (5) Die Delegiertenversammlung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen. Die Einberufung sowie die Bekanntmachung der Tagesordnung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen an die Mitglieder der Delegiertenversammlung. Allen Mitgliedern des Vereins wird durch Aushang im Vereinsheim und auf der Homepage die Tagesordnung mit Termin und Ort bekannt gemacht. Ordentliche Mitglieder können an der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
  - (6) Die Delegiertenversammlung findet in jedem Geschäftsjahr bis spätestens Ende Mai statt.
  - (7) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn
    - a) der Aufsichtsrat oder der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder aufgrund eines wichtigen Ereignisses für erforderlich hält,
    - b) die Einberufung von 10% der Mitglieder der Delegiertenversammlung des Vereins schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer entsprechenden Begründung verlangt wird.
  - (8) Die Delegiertenversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
    - a) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats
    - b) Wahl zweier Kassenprüfer,
    - c) Wahl des Ehrenratsleiters,
    - d) Wahl der Ehrenratsmitglieder,
    - e) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
    - f) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
    - g) Genehmigung des Jahresabschlusses des Vorstandes,
    - h) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
    - i) Entlastung des Vorstands,
    - j) Festsetzung der Höhe der Basisbeiträge und allgemeine Umlagen, wobei die Beträge so festzulegen sind, dass der finanzielle Bestand des Vereins vorausschaubar gesichert ist,
    - k) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
    - l) Beschlussfassung über Satzungsänderungen/-neufassungen,
    - m) Beschlussfassung über den Kauf, Verkauf und die Belastung von Grundbesitz; der Vorstand darf mit Genehmigung des Aufsichtsrats Forward-Darlehen oder Anschlussfinanzierungen im Rahmen der von der Delegiertenversammlung genehmigten Grundschulden durchführen, ohne dass es eines neuen Beschlusses bedarf,

- n) Beschlussfassung über Änderungen des Leitbildes.
- (9) Die Delegiertenversammlung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet.
  - (10) Anträge zur Delegiertenversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand des Vereins eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr als Beschlussgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden.
  - (11) Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung entscheidet. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich vor allem die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben und dies belegbar nach § 12 (10) unmöglich war. Satzungsänderungsanträge sind als Dringlichkeitsanträge nicht statthaft.
  - (12) Die Delegiertenversammlung ist zu allen in der Tagesordnung genannten Punkten beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde.
  - (13) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung gefasst, soweit sich aus der Satzung nichts Abweichendes ergibt.
  - (14) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung.
  - (15) Über Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

### **§ 13 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Aufsichtsratsvorsitzender,
  - b) stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender,
  - c) drei weitere Aufsichtsratsmitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Delegiertenversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt umschichtig, in geraden Jahren Aufsichtsratsvorsitzender und ein weiteres Aufsichtsratsmitglied sowie in ungeraden Jahren der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende und zwei weitere Aufsichtsratsmitglieder. Bei Personenwechsel innerhalb der Amtszeit erfolgt die Wahl oder die Besetzung gemäß § 12 (4) für die Restlaufzeit. Vorstandsmitglieder dürfen keine Aufsichtsratsmitglieder sein.
- (3) Der Aufsichtsrat kann zur Unterstützung Beisitzer als ständige Mitglieder mit beratender Stimme berufen. An Aufsichtsratssitzungen nimmt der Vorstand stets mit beratender Funktion teil, jedoch nicht zum Thema der Bestellung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 14 (2).
- (4) Aufsichtsratssitzungen finden nach Bedarf statt, wobei Aufsichtsratssitzungen mindestens dreimal jährlich stattfinden sollen.
- (5) Der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, lädt unter Angabe der Tagesordnung zu Aufsichtsratssitzungen ein per Telefon, E-Mail oder Fax. Mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder können die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung verlangen.
- (6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen

stimmberechtigten Mitglieder. Der Aufsichtsrat kann im Umlaufverfahren (auch per Telefon, E-Mail und Fax) beschließen, wenn alle stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder ihre Zustimmung hierzu erklären.

- (7) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben und Rechte:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplans für das nächste Geschäftsjahr,
  - b) Festlegung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 7 (1) a und b, wobei die Beiträge so festzulegen sind, dass der finanzielle Bestand des Vereins vorausschaubar gesichert ist,
  - c) Abschluss, Inhalt und Kündigung von Arbeitsverträgen mit Mitgliedern des Vorstandes
  - d) Kontrolle des Vorstandes,
  - e) Einberufung und Leitung der Mitglieder-/ Delegiertenversammlung,
  - f) Erlass, Änderung und Aufhebung der Beitragsordnung,
  - g) Erlass, Änderung und Aufhebung der Verfahrens- u. Geschäftsordnung,
  - h) Erlass, Änderung und Aufhebung der Finanzordnung,
  - i) Erlass, Änderung und Aufhebung der Ehrenordnung,
  - j) Recht, Wahlen und Beschlüsse der Abteilungen und Beschlüsse der Jugendversammlung, der Delegiertenversammlung sowie des Vorstandes aufzuheben, wenn sie der Satzung oder dem Vereinswohl widersprechen,
  - k) Recht, an allen Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich aktiv beratend zu beteiligen.

#### **§ 14 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:
- a) dem Geschäftsführer,
  - b) dem Sportkoordinator,
  - c) dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird durch den Aufsichtsrat bestellt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder haben keinerlei Einfluss und keinerlei Mitwirkungsrechte an der Bestellung der Vorstandsmitglieder. Bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand nach § 26 BGB im Amt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Für Rechtsgeschäfte über 10.000 € wird der Verein jedoch gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Rechte:
- a) Führung der Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane,
  - b) Zuständigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind,
  - c) kommissarische Besetzung von vakanten Ämtern,
  - d) Aufstellung der Tagesordnung der Mitglieder-/Delegiertenversammlung,
  - e) Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder-/ Delegiertenversammlung,
  - f) Vorbereitung des Haushaltplans für das nächste Geschäftsjahr,
  - g) Erstellung eines Jahresberichts,
  - h) Erstellung des Jahresabschlusses,
  - i) Umsetzung des Ausschlusses von Mitgliedern gemäß § 4 (4),
  - j) Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens,
  - k) Abschluss, Inhalt und Kündigung von Arbeitsverträgen, außer mit Mitgliedern des Vorstandes,
  - l) Controlling der Buchführung,
  - m) Genehmigung neuer Abteilungen und Sparten sowie deren Auflösung im

- Bedarfsfall gemäß § 16 (1),
- n) Abhaltung regelmäßiger Arbeitssitzungen mit allen Abteilungsleitern bzw. deren Vertretern; diese Sitzungen finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens dreimal jährlich,
  - o) Abhaltung regelmäßiger Beiratssitzungen mit Vertretern aus Politik, Wirtschaft und anderen Institutionen; Aufsichtsratsmitglieder dürfen teilnehmen; diese Sitzungen finden nach Bedarf statt,
  - p) Beschlussfassung in besonderen Fällen gemäß § 7,
  - q) Festlegung der Mitgliedsbeiträge für außerordentliche Mitglieder gemäß § 7,
  - r) redaktionelle Änderungen/Ergänzungen der Satzung gemäß § 22,
  - s) Bestätigung der Jugendordnung gemäß § 18.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen. Der Vorstand kann im Umlaufverfahren (auch per Telefon, E-Mail und Fax) beschließen, wenn alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung hierzu erklären.
- (6) Der Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, lädt zu Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Die Ladung kann mündlich, telefonisch, per E-Mail oder Fax erfolgen.

### **§ 15 Ehrenrat**

- (1) Der Ehrenrat besteht aus Ehrenmitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Ehrenratsleiter,
  - b) vier weitere Ehrenratsmitglieder.
- (2) Die Ehrenratsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben und Rechte:
- a) Beratung des Aufsichtsrats und der Delegiertenversammlung in grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins,
  - b) Berufung von Delegierten aus dem Kreis der passiven Mitglieder ohne Abteilungszugehörigkeit gemäß § 12 (2).
  - c) Vortragsrecht auf der Delegiertenversammlung,
  - d) Abschließende Entscheidung bei Widerspruch eines Mitglieds über dessen Ausschluss nach Anhörung des Vorstands.
- (4) Der Ehrenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Ehrenratsmitglieder.
- (5) Der Ehrenrat tagt nach Bedarf. Er kann jederzeit mit einer Person beratend an Sitzungen des Aufsichtsrats und der Delegiertenversammlung teilnehmen.

## **E. Gliederungen und Struktur des Vereins**

### **§ 16 Abteilungen und Sparten**

- (1) Der Sportbetrieb wird in den einzelnen Abteilungen durchgeführt. Eine Abteilung kann sich in mehrere Sparten untergliedern. Die Gründung neuer Abteilungen sowie deren Auflösungen werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstands genehmigt.
- (2) Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geleitet und setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Abteilungsleiter,
  - b) stellvertretender Abteilungsleiter,
  - c) etwaige sonstige Funktionsträger für sportartenspezifische Aufgaben.
- (3) Die Abteilungsleitung hat einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung

- durchzuführen und hierzu den Vorstand des Vereins einzuladen.
- (4) Die Abteilungsleitung, die Delegierten für die Delegiertenversammlung inkl. etwaiger Ersatzdelegierte werden auf der jährlichen Abteilungsversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
  - (5) Die Abteilungsleitung ist nicht befugt, den Verein im Außenverhältnis rechtsgeschäftlich zu vertreten. Insbesondere darf die Abteilungsleitung keine Arbeitsverträge, Darlehensverträge, Leasingverträge und vergleichbare Verträge mit Dauerschuldcharakter eingehen. Ausnahmen können vom Vorstand in begründeten Einzelfällen zugelassen werden. Hierüber hat der Vorstand den Nachweis zu führen. Abteilungen haben Etatverantwortung, jedoch keine eigene Kassen- und Kontoführung.
  - (6) Die Abteilungsleitung ist in Abstimmung mit dem Vorstand verantwortlich für den Sportbetrieb.
  - (7) Sofern der Vorstand für eine Abteilung einen Abteilungsetat eingerichtet hat, handeln und verwalten sich die Abteilungen selbständig und sind eigenverantwortlich in der Durchführung des Abteilungsbetriebs und für die damit zusammenhängenden Aufgaben. Sie verwalten ihren Etat nach Maßgabe der Entscheidungen des Vorstands.
  - (8) Bei Bedarf kann die Abteilungsleitung in der Geschäftsführung durch einen Abteilungsausschuss unterstützt werden, über dessen Zusammensetzung die Abteilungsversammlung entscheidet.
  - (9) Einzelheiten des Abteilungsbetriebs und -lebens können die Abteilungen in einer Abteilungsordnung regeln, die vom Vorstand genehmigt werden muss und dieser Satzung nicht widersprechen darf.
  - (10) Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen eigenen Verein, so verbleibt das gesamte bisherige Abteilungsvermögen Vermögen des Vereins. Ebenso bleiben die bisherigen Nutzungszeiten von Sportstätten beim Verein.
  - (11) Soweit Abteilungen oder deren Abteilungsleitung oder ein Mitglied gegen Regelungen der Satzung verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen hat, sind diese verpflichtet, dem Verein die Aufwendungen zu erstatten. Dies gilt auch bei Schäden, die eine Abteilung zu Lasten des Vereins zu verantworten hat.
  - (12) Der Vorstand ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn:
    - a) die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist,
    - b) die Abteilungsleitung oder einzelne Mitglieder der Abteilungsleitung in grober Weise gegen die Satzung verstoßen.

## **§ 17 Kassenprüfer**

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Wahl erfolgt umschichtig in geraden und ungeraden Jahren. Sie dürfen nicht Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstandes sein.
- (2) Weiterhin können bis zu zwei Ersatz-Kassenprüfer gewählt werden, die im Verhinderungsfall einspringen.
- (3) Die Kassenprüfer haben vor allem folgende Aufgaben:
  - a) die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen,
  - b) vorgefundene Mängel dem Vorstand unverzüglich zu berichten,
  - c) einen Prüfbericht abzugeben sowie der Delegiertenversammlung über das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen,
  - d) der Delegiertenversammlung die Entlastung des Vorstands nach ordnungsgemäßer Prüfung zu empfehlen.

## **§ 18 Vereinsjugend**

- (1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder bis 27 Jahre an sowie der Jugendbeauftragte und etwaige Stellvertreter.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig. Hierzu kann sie sich eine Jugendordnung geben, die von der Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
- (3) Die Jugendversammlung wird durch den Jugendbeauftragten mit einer Mindestfrist von 4 Wochen durch Aushang im Vereinsheim einberufen und findet jährlich im ersten Quartal vor der Delegiertenversammlung statt.
- (4) Stimmberechtigt sind alle 14 bis 27 Jahre alten Mitglieder sowie der Jugendbeauftragte und etwaige Stellvertreter. Der Jugendbeauftragte und seine Stellvertreter dürfen die genannte Altersgrenze überschreiten.
- (5) Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (6) Die Jugendversammlung wählt den Jugendbeauftragten, Mindestalter 16 Jahre, für die Dauer von einem Jahr. Etwaige Stellvertreter können durch die Jugendversammlung ebenfalls gewählt oder vom Jugendbeauftragten später benannt werden.
- (7) Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder einberufen werden.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (9) Der Jugendbeauftragte und seine Stellvertreter sollen gemeinschaftlich mit der Vereinsjugend die Förderung der sportlichen Jugendarbeit sowie Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe selbst wahrnehmen und den Vereinsorganen hierzu Anregungen geben. Dabei kommt der Zusammenarbeit mit Jugendaufgaben in den Abteilungen und Sparten eine besondere Rolle zu.
- (10) Die Vereinsjugend kann einen eigenen Etat beim Vorstand beantragen und Etatverantwortung erhalten, jedoch hat keine eigene Kassen- und Kontoführung.

## **F. Vereinsleben**

### **§ 19 Vereinsordnungen**

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Aufsichtsrat zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf insbesondere für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
  - a) Verfahrens- und Geschäftsordnung,
  - b) Beitragsordnung,
  - c) Finanzordnung,
  - d) Ehrenordnung,
  - e) Jugendordnung,
  - f) Abteilungsordnungen.

Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

### **§ 20 Datenschutz**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 21 Redaktionelle Änderungen / Ergänzungen**

Der Vorstand darf einstimmig Satzungsänderungen vornehmen, wenn und soweit davon der Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins oder eine Eintragung in das Vereinsregister abhängt oder es sich um dem Satzungsverständnis dienende redaktionelle Änderungen handelt. Diese Änderungen sind den Mitgliedern unverzüglich durch Aushang mitzuteilen.

### **§ 22 Gültigkeit dieser Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am \_\_\_\_\_.2016 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.